Achtzehntes Hauptstück.

Don dem standrechtlichen Verfahren.

Das standrechtliche Verfahren hat in Fällen der Aufruhr und des Tumults Statt. Nach gänzlicher Stillung der Unruhe kann dasselbe nicht mehr Plak greisen; vielmehr ist selbst das bereits ans gefangene sogleich zu unterbrechen.

S. 239.

Das standrechtliche Verfahren kann auch Statt sinden, wenn Raub, Mord, Brandlegung in einem Bezirke dermassen um sich greisen, daß um dem eingerissenen Uibel Einhalt zu thun nothig wird, durch standrechtliches Verfahren Schreschen zu verbreiten. In diesen Fällen aber muß immer die landesfürstliche Bestättigung eingeholt, und von dem Kriminalosbergerichte die Einleitung getrossen werden,

daß an diesenigen Oerter eine ausdrückliche Bedrohung vorausgehe, wo die überhandnehmenden Verbrechen das standrechtliche Verfahren nothwendig machen.

S. 240.

Word nach dieser kundgemachten Bedrohung ein Verbrechen begangen, welches zu dem Standrechte geeignet ist, und es gelangt darüber die Anzeige uns mittelbar zu dem Arcisamte, oder zu dem Kriminalgerichte, und durch dieses an das Kreisamt; so hat der Kreis: hauptmann ungesaumt Borkehrung zu treffen, damit am nachsten Tage das Standrecht an dem Orte des begangenen Werbrechens, oder wann es auf frenem Felde verübt worden, an dem nächst gelegenen Orte zusammen gesetzt werde. Bu diesem Ende a) muß der Kreishauptmann noch am nämlichen, oder wo dies ses nicht möglich ist, am folgenden Tage zu einer bestimmten Stunde daselbst eintreffen; b) dem Kriminalrichter auftra= gen, sich mit zwen Gerichtsbeisigern ebenfalls einzufinden; c) weiters von dem

im Orte selbst, oder dem nachst befindlichen Magistrate, zwen in dem Rechte geprufs te Rathsmanner zum Standrechte bes rufen; d) dann sich mit dem nachsten Militarkommando einvernehmen, damit die nothige Mannschaft abgeordnet wers de, um das Standrecht auf alle Falle zu bedecken; e) weiters der politischen Obrigkeit des Orts, wo das Standrecht gehalten werden soll, auftragen, entwes der sich selbst oder durch einen abgeorde neten Beamten einzufinden, die nothigen Amtsgeräthschaften an einem zur Ges richtshaltung schicklichen Orte in Bereit= schaft zu halten, auch die Anstalt zu trefs fen, daß, wenn es nothig wurde, fos aleich ein Galgen aufgerichtet werden konne; endlich einen Geiftlichen und eis nen Scharfrichter zur hand zu halten.

S. 241.

Jeder zu einem Standrechte Berufes ne hat sich mit Hindansetzung aller ans dern Geschäfte unter strenger Verants wortung und Strafe zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte einzusinden. Doch soll das Ausbleiben eines der zum Standrechte Vorgerusenen den Gang des Standrechts nicht hemmen; denn sobald fünf der zum Standrechte gehörigen Perssonen versammelt sind, kann das Standsrecht unter dem Vorsitze des Kriminalsrichters ungesäumt zusammen treten, und giltig zur Aburtheilung schreiten.

S. 242.

Sobald alles gehörig vorbereitet, und versammelt ist, wird in Fällen, wo das Standrecht durch Aufruhr und Tumult veranlaßt worden, unter Trompes tenschalle oder Trommelschlage in den bes wohntesten Gegenden des aufrührischen Orts, wie auch in den Gegenden, wo die meisten Ausschweifungen und Gewalts thatiakeiten verübt worden, kund gemas chet, das Standrecht fife nun zu Bericht, daher jedermann sich zur Ruhe zu beges ben, sich sogleich von den aufrührischen Zusammrottungen zu entfernen, und den ju Stillung des Tumults ergehenden Unordnungen zu fügen habe; widrigenfalls der im Tumulte noch ferners Ergriffene

nach der Strenge des Standrechts würste behandelt werden. Nach dieser Kundsmachung ist die Anstalt zu machen, daß diesenigen, die als Rädelssührer und Auswiegler bekannt sind, oder doch durch verübte besonders boshafte Handlungen und Gewaltthätigkeiten sich der Strensge der standrechtlichen Strase vor andern schuldig gemacht haben, durch die Wasche, welcher von dem Militär, und der Civilbehörde bescheidene und glaubwürdige Kommissarien beitugeben sind, ergrisssen, und vor die Sizung gebracht wersden.

5. 243.

Bei dem Standrechte ist in Anses hen der verläßlichen Erhebung der Ums stände und eigentlichen Beschaffenheit der That, Aufsuchung der Beweise und ihrer Kraft, auch wegen Vernehmung des Beschuldigten zwar überhaupt dasjenige zu beobachten, was für das allgemeine Kriminalversahren verordnet ist. Aber die wesentlichsten Unterscheidungszeichen des standrechtlichen Versahrens sind: a) daß jeder Schritt des Versahrens von

seinem Ursvrunge an bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte mundlich, ohne Unterbrechung, behandelt wird; b) daß es hierbei allein auf den Beweis derjenigen That ankomme, zu deren Bestrafung das Standrecht zusammengesett iff, daß folglich Nebenumstände nicht zu untersuchen, auf sonst etwann entdeckte Berbrechen des Untersuchten nicht zu fes ben, die Ausforschung der Mitschuldigen zwar nicht ausser Acht zu lassen, jedoch die Schöpfung und Vollziehung des Urtheils wider den Untersuchten wegen der Mitschuldigen nicht zu verzögern iff; c) daß endlich das Standrecht nicht aus: einander geben darf, bis das Urtheil ges schöpft, und vollzogen ift. Daher ein Standrecht immer binnen 24 Stunden geendiget senn muß.

S. 244.

Das standrechtliche Verfahren ist das her an den gewöhnlichen Gang und die Förmlichkeit der Untersuchung nicht ges bunden. Nur daß der älteste Beisisser der Verathschlagung Schritt vor Schritt vorzulegen hat, was er zu unternehmen und wie das Verfahren zu leiten gedens ke. Das Stanbrecht hat das Recht den Zeugen, wer er inuner sen, augenblicks lich vorzurusen, und im Kalle der Weis gerung mit Gewalt vor das Gericht brins gen zu lassen, auch daselbst, so lange anzuhalten , als es wegen Gegeneinans derstellung mit andern Zeugen oder mit dem Untersuchten zu Erhebung der Wahrs beit nothig ift. Des altesten Beisigers Pflicht ist die Fragstücke zu stellen, und von den gegebenen Antivorten dickenigen in das Protofoll zu diktiren, die dem kunftigen Strafurtheil zum Grunde Die, nen. Auch hat er bei der Berathschlas aung allezeit die erste Meinung vorzules gen. Dem Kriminalrichter liegt ob Die Stimmen zu sammeln, und ben Schluft entweder nach den mehreren Stimmen, oder bei gleicher Theilung der Meinuns gen nach derjenigen zu schöpfen, der er beizutreten für gut findet. Die Stim men werden zuerst von den Beisigern aus den Kriminalgerichten, dann von denen aus dem Magistrate nach dem Ale ter in den Dienstesjahren abgefordert.

S. 245.

Rann der Untersuchte während der zu dem Standrechte bestimmten 24 Stunsden nicht geseigmässig überwiesen werden, aber er hätte auch seine Unschuld nicht zureichend dargethan, so ist derselbe samt den Untersuchungsaften an das Krimisnalgericht einzuliesern, damit wider ihn das ordentliche Versahren vorgenommen werde.

S. 246.

Wenn aber der gesehmässige Besweis erhoben ist, wird sogleich das Strafsurtheil gefället. Dieses muß ohne Verzug kundgemacht und die Austalt getrofsen werden, damit sogleich in dem ansständigsten Orte das Strafgerüste errichtet und das Urtheil ungesäumt vollzogen werde. Bei dem Standrechte ist die Strafe des überwiesenen Verbrechers in den Fällen des §. 239. immer der Strang. Bei Ausfuhr und Tumult aber dient der §. 53. des ersten Theils von dem Gesetzte über Verbrechen und Strafen zue Richtschnur.

§. 247.

Wenn das standrechtliche Urtheil zum Strange ausfällt, so sind dem Vers urtheilten zur Vorbereitung zum Tobe insgemein zwen Stunden, auf seine ause druckliche Bitte auch die dritte zu ges wahren. Eine weitere Verlangerung kann nicht Statt finden.

S. 248.

Gegen das von dem Standrechte gefällte Urtheil kann weber Rekurs ace nommen, noch Begnädigung ungesucht werden.

S+ 249.

Uiber das standrechtliche Verfahren ist ein ordentliches Protokoll zu verfaß sen, in dasselbe alles Wesentliche des Verfahrens, besonders was die eigentlie che Beschaffenheit der That und 1110 berweifung betrifft, sammt den bei ber Berathschlagung aufgenommenen Stims men und dem Urtheile einzutragen; das Protofoll von allen, die dem Standreche te beiwohnen , zu unterfertigen , und langstens bren Tage nach geendigten M 2 Ctanda

Standrechte dem Kriminalobergerichte einzusenden, damit dasselbe sich jedesmal über den ordnungsmässigen Vorgang überszeugen könne.

Neunzehntes Hauptstück.

Von der Entschädigung und Genugthuung.

S. 250.

Sift die Pflicht des Kriminalgerichts densenigen, welche durch ein Verbrecherz uSchaden gekommen sind, die Entschädigung, in so fern solche in Zurückfellung des ihnen gehörigen Sutes besteht, immer von selbst zu verschaffenzwenn das sremde Sut unter der Habseligkeit des Verbrechers oder Theilnehmers am Verbrechen, der es wissentlich als ein unrechtes Sut an sich gebracht hat, oder in solchen Händen gefunden wird, denen der Verbrecher dasselbe nur zur Bewahrung anvertrauet hat. Diese